

# **Satzung über die Zulässigkeit von Dachgauben und Dacheinschnitten (Dachgaubensatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Beimerstetten hat am XX.XX.2025 aufgrund von § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422), §§ 13, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229,231) die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Gegenstand dieser Satzung ist die Regelung der Zulässigkeit von Dachgauben und Dacheinschnitten.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den beplanten Innenbereich (Änderung von örtlichen Bauvorschriften und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen) gem. § 30 und § 33 BauGB sowie den unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB der Gemeinde Beimerstetten. Ausgenommen hiervon sind die Ortsteile Eiselau und Hagen sowie die Aussiedlerhöfe.

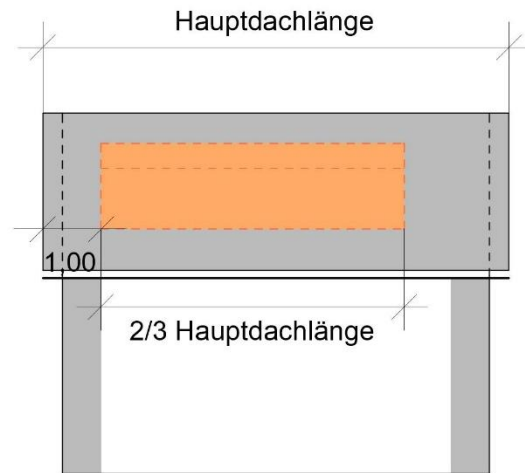
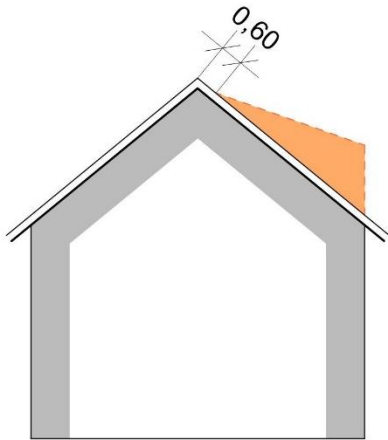
## **§ 3 Inhalt**

### **(1) Allgemeine Regelungen**

1. Dachgauben auf einer Dachfläche sind in Form und Dimension einheitlich zu gestalten.
2. Dachaufbauten und Dacheinschnitte auf derselben Dachseite sind nicht zulässig.

### **(2) Für Dachgauben und Dacheinschnitte werden folgende Maße festgelegt:**

1. Dachgauben sind bis zu einer maximalen, additiven Länge von  $\frac{2}{3}$  der zugehörigen Hauptdachlänge zulässig.
2. Der Abstand zum Ortgang darf 1,0 m nicht unterschreiten. Der obere Dachanschluss muss mindestens 0,6 m unterhalb des Hauptdachfirstes liegen (gemessen auf der Dachschräge).



### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 3 dieser Satzung mit Dachaufbauten und Dacheinschnitten die genannten und zugelassenen Maße überschreitet. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der innerhalb der Gemeinde Beimerstetten bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne hinsichtlich der Zulassung von Dachaufbauten und für den Innenbereich der Gemeinde Beimerstetten (§ 34 BauGB) vom 23.06.2005 außer Kraft.

### Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Beimerstetten, den XX.XX.2025

Andreas Haas  
Bürgermeister